



Der Oberbürgermeister

**Amt für Umwelt und Grün**

31 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Firma  
KappertzAgrar & Umwelt Service  
GmbH & Co.KG  
Friemersheimer Str. 5  
47229 Duisburg

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ihre Nachricht vom	Auskunft erteilt Frau Radtke m.radtke@stadt-duisburg.de	Telefon (0203) 283- 3546	Datum 01.03.2010
Ihr Zeichen	Mein Zeichen 31-13 Ra.	Aktenzeichen Az.: 31-13TG19 Beförderernummer: E11281920	Zimmer 1204

## Transportgenehmigung

### Allgemeines

Auf Grund Ihres Antrags vom 12.01.2010 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1411) zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung v.15.07.2006 (BGBl. I S.1619) eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- I Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.**
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig.**
- III Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.**
- IV Die Transportgenehmigung gilt für alle Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV).**
- V Diese Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt.**

Stadtkasse:  
Sonnenwall 77/79

Bankkonten:  
Sparkasse Duisburg  
BLZ 35050000  
200200400

Commerzbank  
BLZ 35040038  
581390200

Deutsche Bank  
BLZ 35070030  
3696648

Deutsche Bundesbank  
BLZ 35000000  
35001700

Dresdner Bank  
BLZ 35080070  
205952600

KD-Bank eG  
BLZ 35060190  
1011784018

Nationalbank  
BLZ 36020030  
540900

Postbank Essen  
BLZ 36010043  
8170437

SEB AG  
BLZ 35010111  
1010305100

Volksbank Rhein-Ruhr  
BLZ 35060386  
121371017



Friedrich-Wilhelm-Straße 96  
47049 Duisburg  
Telefon (0203) 283-5909  
Telefon (0203) 283-3017

 Eingang  
Friedrich-Wilhelm-Str.96

Haltestellen des  
öffentlichen Nahverkehrs:  
Bus und Stadtbahn:  
Hauptbahnhof

www.duisburg.de  
umweltamt@stadt-duisburg.de

Call Duisburg  
Service-Telefon der Stadt  
**94000**  
Schreib-Telefon

## Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In dem zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
  - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
  - eine Kopie des (Sammel-) Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren (ab 01.04.2010 Angaben zum elektronischen Entsorgungsnachweis),
  - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahme-scheine für die eingesammelten und/oder beförderten Abfälle (ab 01.04.2010 Angaben zum elektronischen Begleitschein)mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
2. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Verantwortlichen Personen) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gemäß Anlage 1 zur TgV unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 TgV).
3. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Transportgenehmigung sind:

### 1. Christoph Kappertz

#### Hinweis:

Betreffen die Änderungen den Wechsel des Genehmigungsinhabers (z. B. Wechsel des Firmeninhabers, Änderung der Gesellschaftsform oder Zusammenlegung von Firmen), so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Genehmigung nicht übertragbar ist.

**Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teil zunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundelehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.**

4. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
5. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.
6. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehältnisse nicht vom LKW getrennt werden.





### **Begründung der Auflagen:**

Gemäß § 8 Abs. 2 TgV kann die Transportgenehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Einsammler und Beförderer muss diesen Auflagen nachkommen.

Meine Auflagen zu Ziffer 2 und 3 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Transportgenehmigung (auch während ihrer Geltungsdauer) gewährleistet ist.

Die Auflagen unter Ziffer 1, 4 bis 6 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.

### **Weitere Nebenbestimmungen**

1. Die Transportgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder eines Entsorgungsnachweises,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

#### Hinweis:

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 12 TgV, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden.

2. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Genehmigungsinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,--€ und
- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,-- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.



Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

## Hinweise

1. Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 4, 10 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 13 KrW-/AbfG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 42 - 47 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (- NachwV - vom 20.10.2006, BGBl. I, S. 2298 in der jeweils gültigen Fassung) ergebenden Pflichten hingewiesen.
2. Die im Entsorgungsnachweis für die Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten (§ 49 Abs.3 S. 2 KrW-/AbfG).
3. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4TgV).
4. Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG).  
Die Pflicht zur Kennzeichnung mittels Warntafel besteht auch beim Transport von Abfällen zur Verwertung, sofern es sich um die grenzüberschreitende Abfallverbringung handelt, und zwar unabhängig von einer Einstufung als gefährliche Abfälle.
5. Abfälle, die nach der maßgebenden Abfallsatzung einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises der Müllabfuhr zu überlassen sind, dürfen nicht eingesammelt werden. Diese dürfen erst dann abgeholt werden, wenn der Erzeuger dieser Abfälle von der Stadt oder dem Kreis im Einzelfall von der Überlassungspflicht befreit worden ist und Ihnen gegenüber dies auch nachgewiesen hat (Befreiung vom Anschlusszwang).
6. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.
7. Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 2 TgV nicht nachkommt, oder, wer ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV bzw. § 49 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle zur Beseitigung oder gefährliche Abfälle zur Verwertung einsammelt und/oder befördert, handelt ordnungswidrig (§ 12 Abs.1 Nr. 2 TgV). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).





**Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

**1 Antragsteller (Betriebsinhaber) (Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers)**

1.1 Firma  
 Kappertz Agrar & Umwelt Service  
 GmbH & Co. KG  
 Beförderernummer  
 E11281920

1.2 Straße  
 Friemersheimer Str.  
 Hausnr.  
 5

1.3 PLZ Ort  
 47229 Duisburg

1.4 Telefon Telefax  
 02065/49708 02065/47050

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
1.5 Gewerbeanmeldung	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Handelsregisterauszug	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung <sup>2)</sup>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
 S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

**2 Betriebsinhaber, gesetzliche Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer**

2.1 Name: Christoph Kappertz  
 Geburtsdatum: 28.02.78  
 Geburtsort: Krefeld  
 Ausstellungsdatum:   
 liegt der Behörde vor:   
 Anlage<sup>1)</sup>:

2.2 Führungszeugnis:

2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:

2.4 Name: Manfred Kappertz  
 Geburtsdatum: 19.03.44  
 Geburtsort: Hülhoven jetzt Heinsberg  
 Ausstellungsdatum:   
 liegt der Behörde vor:   
 Anlage<sup>1)</sup>:

2.5 Führungszeugnis:

2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:

2.7 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

BARCODEFELD 75x15mm

<sup>1)</sup> Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.

<sup>2)</sup> Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1f) TgV





Hierzu zählen insbesondere die nicht rechtzeitige Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen der verantwortlichen Person/en, das Unterbleiben einer Mitteilung über eine Änderung des Firmennamens, den Umzug des Unternehmens oder einen Wechsel der Geschäftsführung bzw. der verantwortlichen Person/en.

Der Transport von Abfällen, die nicht im Abfallkatalog der Genehmigung enthalten sind, ist einer Beförderung ohne Transportgenehmigung gleichzusetzen und wird entsprechend ordnungsrechtlich geahndet.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Im Auftrag**



**(Radtke)**





3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

3.1 der unter Ziffer 21 genannte Betriebsinhaber

3.2 folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
3.4 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
3.5 Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
4.2 Nachweise der Fachkunde	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage <sup>1)</sup>
4.3 Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt			

5 Bestätigung und Unterschrift

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV)

5.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift
Duisburg	12.01.10	

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

<sup>1)</sup> Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen.